

BAG KiAP – Siedlerstr. 21 – 76865 Rohrbach

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Dr. Johannes Rupp
Vorsitzender
Siedlerstr. 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349-1020
FAX 05561 98 28 66
dr.rupp@kiap.de

Irm Wills
stellvertr. Vorsitzende
Tiedexer Tor 2
37574 Einbeck
wills@kiap.de

14. Januar 2015

Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesjustizministeriums vom 13.10.2014 für die weitere Reform des Vormundschaftsrechts

Die Hälfte der Kinder, die unter Vormundschaft und Pflegschaft stehen, leben in Familien. Hier gibt es Eltern und Geschwister. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 68,176) hat klargestellt, dass die Pflegefamilie unter dem Schutz des Art. 6 GG steht. Familie hat den Charakter der Intimität. Es gibt keine öffentliche Familie. Bei den Eckpunkten wird dies nicht beachtet und der Unterschied zwischen wechselnden Heimerziehern und Kindern in Familienpflege findet keine Beachtung. Eine „öffentliche Familie“, in der ein Kind beheimatet ist und eine fremde Person, die die volle Erziehungsverantwortung trägt, ist nicht lebbar.

Bereits jetzt gibt es Rückmeldungen, dass Menschen, die darüber nachdenken, ein Kind in ihre Familie aufzunehmen, davor zurückschrecken, weil sie nicht bereit sind, die Intimität ihrer Familie zu verlieren. Und dies aus gutem Gründen.

Ein Beispiel: Eine Amtsvormündin, die ihre Aufgabe als Erziehungsverantwortliche sehr ernst nimmt, hat der Schule gegenüber klar formuliert, dass in Zukunft nicht mehr die Pflegeeltern, sondern sie die Ansprechpartnerin ist. Wie kann sie verantwortlich über das Kind entscheiden, ohne die tägliche Aufgabenbewältigung zu kennen? Sie kennt den Alltag nicht, bspw. Probleme mit den Hausaufgaben und anderen Problemen. Sie kann nicht einschätzen, wenn bspw. das Kind ein Umgangskontakt mit der Herkunftsfamilie schwer belastet und es dadurch irritierende Verhaltensweisen zeigt.

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS



Wir begrüßen den Vorschlag, dass in der Regel am Anfang bei einem Sorgerechtsentzug die Amtsvormundschaft Vorrang hat, weil das Jugendamt zu diesem Zeitpunkt die umfangreichste Kenntnislage über die Gefährdungslage des Kindes hat.

Die jetzt bestehenden gesetzlichen Vorgaben im BGB und SGB VIII legen dem Jugendamt die jährliche Prüfung auf, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Einzelvormund zur Verfügung steht. Diese gesetzliche Vorgabe wird leider in der Praxis nur selten beachtet.

Es kann durchaus sein, dass zu Beginn einer Vormundschaft/Pflegschaft z.B. beim Tod der Eltern oder bei einem Sorgerechtsentzug fest steht, dass das Kind bereits seit längerer Zeit bei den Großeltern oder einer Pflegefamilie lebt und diese bereits soziale Eltern für das Kind geworden sind. In diesem Fall ist es selbstverständlich, dass die Bezugspersonen bei der Auswahl eines geeigneten ehrenamtlichen Einzelvormunds Vorrang haben.

Der Vorrang der Einzelvormundschaft muss erhalten bleiben und die Bindungen des Kindes an seine sozialen Eltern müssen bei der Auswahl des Vormundes/Pflegers im Vordergrund stehen.

Die BAG KiAP e.V. (Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien) nimmt zu dem Eckpunktepapier wie folgt Stellung:

I. Stärkung der Personensorge des Vormunds

1. Verdeutlichung der Subjektstellung des Mündels

Wir begrüßen, dass zukünftig die Subjektstellung des Kindes gestärkt werden soll. Ebenso begrüßen wir, dass der Wille des Kindes zukünftig bei der Auswahl des Vormunds einzubeziehen ist. Das ist eine wichtige Ergänzung des § 1779 Abs. 2 Satz 2 BGB, wonach bei der Auswahl des Vormunds die persönlichen Bindungen des Mündels zu berücksichtigen sind.

2. Ausdrückliche Vorgabe für die Erziehungspflicht des Vormunds

- **Der Vormund soll ausdrücklich zur Förderung und Erziehung des Mündels gemäß dessen Anspruch (siehe oben Punkt I. 1.) verpflichtet werden.**

Dass in der Reformbestrebung der Vormund zur Förderung und Erziehung seines Mündels verpflichtet wird, ergibt für die Pflegeeltern, dass sie die berufenen Vormünder/Pfleger für ihr Kind sind, wenn dieses Kind Bindungen zu Ihnen entwickelt hat. Nur sie können beurteilen, was das Kind braucht. Ein Amtsvormund, der einmal im Monat kommt, kann die konkreten Situationen im Leben der Pflegefamilie mit dem Kind nicht beurteilen. Gravierende Entscheidungen, die Einschnitte im Leben eines Kindes bedeuten (welcher Kindergarten, welche Schule, stationäre Hilfen) können bei fehlender Rechtsstellung der Pflegeeltern von diesen nicht beeinflusst werden. Auch eine

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS

verbesserte Alltagsorge wird weiterhin bewirken, dass die Pflegeeltern in der Hilfeplanung für das Kind als juristisch fremde Person behandelt werden.

3. Ausdrückliche Grundsätze für die Amtsführung des Vormunds

stellt eine Präzisierung der Aufgaben dar, insbesondere der Verpflichtung der Parteilichkeit für das Kind. Hier kann es zu Loyalitätskonflikten im Jugendamt zwischen der Abteilung Amtsvormundschaft und der Leistungsabteilung Hilfe zur Erziehung kommen.

4. Regelung des Verhältnisses von Vormund und Pflegeperson

- Dem Vormund soll ausdrücklich vorgegeben werden, die Pflege und Erziehung des Mündels auch bei der Pflegeperson persönlich zu fördern und zu gewährleisten; dabei soll er auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht nehmen. Der Mündel lebt im Regelfall nicht beim Vormund, dennoch soll er grundsätzlich die volle Sorgeverantwortung haben.

Diese Regelung lehnen wir ab, denn sie widerspricht der Lebenswirklichkeit eines Kindes, welches in der Pflegefamilie beheimatet ist. Die Hälfte der Kinder, die unter Vormundschaft/Pflegschaft stehen, lebt in Familien. Oftmals bringt das Kind traumatische Grunderfahrungen mit, dies erfordert im Zusammenleben eine hohe Feinfühligkeit der Pflegeeltern für die jeweilige Situation des Kindes. Warum soll diesen Menschen, die Tag und Nacht für ihr Kind da sind, die Erziehungsverantwortung abgesprochen werden?

Die im Eckpunktepapier getroffene Feststellung: „Der Mündel lebt im Regelfall nicht beim Vormund, dennoch soll er grundsätzlich die volle Sorgeverantwortung haben“, lehnen wir ab. Dieser „Regelfall“ mag die derzeitigen Gepflogenheiten von einzelnen Jugendämtern darstellen, ist jedoch nicht gesetzliche Wirklichkeit. Der gesetzgeberische Wille ist, dass ein Vormund mit dem Mündel familiäre Bindungen eingeht. Dies ist nicht Aufgabe eines Amtsvormunds und kann in der Praxis nicht verwirklicht werden.

Ludwig Salgo schreibt über das Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit: Zitat 1

„Das Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit auf Dauer führt zwangsläufig zu Spannungen, dies gilt und gerade bei der Aufspaltung zwischen Erziehung und Rechtsfürsorge. Modernes Familienrecht ist bestrebt, solche Spannungen möglichst abzubauen oder zu verringern, durch zeitnahe Wiedereingliederung in ein nicht mehr gefährdetes Herkunftsmilieu.

¹ Göttinger Juristische Schriften, Band 12 , Göttingen 2912, S. 114 ff

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS

oder

Die rechtliche Anerkennung und Absicherung der sozialen familiären Beziehungen durch

- 1. Adoption, auch offene oder*
- 2. Schaffung einer auch familienrechtlich anerkannten und abgesicherten Form der Pflegekindschaft*
- 3. Die Einzelvormundschaft der Pflegeeltern als „Erziehungsvormund“.*

Kinder wollen „normal“ sein. Das gilt vor allen Dingen für durch die Vorgeschichte, geschädigte und traumatisierte Kinder. Für deren Sicherheit gilt umso mehr, dass die Pflegeeltern auch rechtliche Kompetenzen wie andere Eltern haben. Diese rechtliche Verantwortung hat für ein Pflegekind weit reichende sichernde Bedeutung.“

Zitat aus der Stellungnahme des DIJuF sagt aus:² „Die Rechtsprechung geht teilweise davon aus, dass Pflegeeltern in langfristigen Pflegeverhältnissen regelmäßig zur Führung von Vormundschaft/Pflegschaften für die bei ihnen lebenden Kinder besonders geeignet sind, denn „eine Vormundschaft erfüllt am besten ihren Sinn, wenn das Mündel erlebt, dass die Person, die ihn täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, ihn zu erziehen“(so KG Berlin Fam 2002, ähnlich LG Heilbronn 134, LG Hannover Fam RZ 2007, S.909)

II. Stärkung der personellen Ressourcen in der Vormundschaft

1. Persönlicher Amtsvormund anstelle der Amtsvormundschaft des Jugendamtes

Der Vorschlag, dass nicht wie bisher das Jugendamt selbst einen persönlichen Amtsvormund stellt, sondern dies vom Gericht verordnet wird, halten wir für unrealistisch. Was soll geschehen, wenn der vom Gericht bestellte Vormund in Erziehungsurlaub geht oder eine andere Stelle im Amt erhält mit besseren Aufstiegsmöglichkeiten? Wird er dann die 50 Vormundschaften mitnehmen können? Kann überhaupt ein einzelner Mensch Erziehungsverantwortung für 50 Kinder tragen?

Wir unterstützen den Vorschlag, dass das Jugendamt am Anfang einer Fremdunterbringung Vormund wird und diese Vormundschaft vorübergehenden Charakter hat. Wir fordern, dass die Pflegeeltern, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht zu realisieren ist, als berufene Vormünder berücksichtigt werden.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat am 3. Februar 2012 eine Stellungnahme zum Thema: „Übernahme der Vormund-

² DIJUF 03.02.2012 Gutachten

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS

schaften durch Pflegeeltern“ abgegeben. Ein Jugendamt hatte um Stellungnahme gebeten.

„Vorrang der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft“

Das Familiengericht hat zum Vormund bzw. Pfleger vorrangig geeignete Ehrenamtliche zu bestimmen (§ 1779 Abs. 2, § 1915 Abs. 1, §§ 1791a, 1791b BGB). Wurde das Jugendamt bereits zum Vormund oder Pfleger bestellt, ist es darüber hinausgehend zu entlassen, wenn ein geeigneter ehrenamtlicher Vormund oder Pfleger vorhanden ist und dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient (§ 1887 Abs. 1 BGB). Dabei normiert § 1887 Abs. 2 S.3 BGB, dass das Jugendamt selbst einen Antrag auf seine Entlassung beim Familiengericht stellen soll, wenn es erfährt, dass eine geeignete andere Person vorhanden ist und dies dem Wohl des Mündels dient.“ Dass es sich hierbei um eine Verpflichtung handelt, stellt §53 Abs. 1 SGB VIII klar.

In der Stellungnahme heißt es weiter: „Diese Pflicht wird durch die Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergänzt zu gewährleisten, dass ausreichend geeignete Pfleger und Vormünder zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S.1 1 Halbs. 2 SGB VIII). Ein Jugendamt hat sich demnach aktiv um das Gewinnen von (ehrenamtlichen) Personen zu bemühen, die geeignet sind, Vormund- und Pflugschaften zu führen.“

Wir setzen uns dafür ein, dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften beachtet und umgesetzt werden. Dass Pflegeeltern, die ein Kind dauerhaft in ihrer Familie aufgenommen haben, geeignete Pfleger sind, ist belegt durch den gesetzgeberischen Willen, der im § 1630 Abs. 3 BGB Ausdruck findet. Hier ist ausdrücklich festgehalten, dass auf Antrag der Pflegeeltern oder auf Antrag der leiblichen Eltern Teile des Sorgerechtes freiwillig übertragen werden können. Wenn leibliche Eltern und Pflegeeltern sich einig sind, kann das Familiengericht den Antrag nur ablehnen, wenn das Wohl des Kindes dadurch gefährdet wäre. Eine freiwillige Übertragung von Teilen des Sorgerechtes auf das Jugendamt oder andere Personen ist nicht möglich.

3. Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft; Gleichrang in der beruflichen Vormundschaft?

- Ziel einer Neuregelung könnte sein, die Subsidiarität der Amtsvormundschaft aufzugeben und damit auch die Amtsvormundschaft in ihrem Ansehen zu stärken.

Die BAG KiAP e.V. fordert mit Entschiedenheit, dass der Vorrang der Einzelvormundschaft erhalten bleiben muss. Es geht nicht um die Stärkung des Ansehens der Amtsvormundschaft oder der Einzelvormundschaft. Es geht um die Verantwortung und die Erziehungswirklichkeit eines Kindes. Gerade für ein Kind, das sehr sensibel und schnell verunsichert werden kann, sind stabile Lebensverhältnisse und verlässliche Bezugspersonen wichtig. Diese Stabilität und Verlässlichkeit kann dem Kind vermittelt werden, wenn seine Pflegeeltern

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS



auch in der Lage sind, die erzieherischen Entscheidungen eigenständig zu treffen.

4. Neuregelung der Vorgaben für die Auswahl und Bestellung des Vormunds durch das Gericht?

Die Geeignetheit eines Vormunds zeigt sich an erster Stelle darin, ob er bereit ist, eine langfristige Bindung zu seinem Mündel einzugehen und die Erziehungsverantwortung zu tragen und ob er mit seinem Mündel zusammenlebt. Die Verantwortung endet in der Regel nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Wie wir aus der Begleitung von Pflegefamilien wissen, ist dies eine lebenslange Aufgabe wie dies bei leiblichen Kindern auch selbstverständlich ist. Den persönlichen Amtsvormund lehnen wir deshalb ab, weil er diese Verantwortung nicht tragen kann.

III. Qualitätsverbesserung in der Amtsvormundschaft

2. Steuerungsverantwortung der Amtsleitung für die Vormundschaft im Jugendamt?

- Die Amtsleitung könnte im Bereich Amtsvormundschaft eine fallübergreifende Steuerungsverantwortung haben.

Dem können wir nicht zustimmen.

BAG KiAP e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Kinder in Adoptiv und Pflegekinder e.V.

Stellvertretende Vorsitzende

Geschäftsstelle

BAG KiAP c/o Dr. Johannes Rupp
Siedlerstraße 21
76865 Rohrbach
Tel. 06349/1020

Kontakt

Paula Zwernemann
Tel.: 07755/789
FAX 07755/93 81 07
paula.zwernemann@t-online.de

gesetzliche Vertretung

Vorsitzender: Dr. Johannes Rupp
stellv. Vorsitzende
Irm Wills, Jörg Löffler
Kasse: Marja Schoenmaker Ruhl

Bankverbindung

Kreissparkasse Freudenstadt
DE69 6425 1060 0013 2858 81
SWIFT-BIC SOLADES1FDS